

LIEFERANTEN- VERHALTENSKODEX der SOMMER Group

Die SOMMER-Group, d.h. die SOMMER Antriebs- und Funktechnik GmbH, Hans-Böckler-Straße 27, 73230 Kirchheim unter Teck, sowie alle verbundenen Unternehmen im In- und Ausland (nachfolgend „SOMMER“ oder „wir“) bekennt sich weltweit zur ihrer gesellschaftlichen Verantwortung als Unternehmen. Für uns ist die Einhaltung hoher ethischer, sozialer und ökologischer Verhaltensstandards von essenzieller Bedeutung, und wir erwarten das Gleiche von unseren Lieferanten und ihren Lieferketten.

Unsere Lieferanten sind verpflichtet, alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften, die vertraglichen Verpflichtungen und die Bedingungen dieses Lieferanten-Verhaltenskodexes (nachfolgend „Lieferanten-Verhaltenskodex“) einzuhalten. „Lieferant“ oder „Lieferanten“ sind nachfolgend alle Geschäftspartner, die Leistungen an SOMMER erbringen, unabhängig davon, ob sie Waren liefern oder Dienstleistungen erbringen.

EINHALTUNG VON GESETZEN

Unsere Lieferanten stellen sicher, dass ihre Produktion, ihre Produkte und ihre Dienstleistungen allen lokalen und sonstigen anwendbaren nationalen und internationalen Gesetzen und Vorschriften entsprechen. Unsere Lieferanten beachten ebenfalls die lokalen, nationalen und internationalen Gesetze, Vorschriften und Verfahrensanweisungen, die für ihre Fertigungsanlagen gelten.

MENSCHENRECHTE

Unsere Lieferanten respektieren mindestens die international anerkannten Menschenrechte und fördern deren Einhaltung aktiv. Von unseren Lieferanten wird erwartet, dass sie Menschen mit Respekt und Würde behandeln, Vielfalt und Chancengleichheit für alle unterstützen, die Privatsphäre achten und eine integrative, engagierte und ethische Kultur fördern.

Kinderarbeit

Unsere Lieferanten setzen keine Kinderarbeit ein und tätigen keine Geschäfte mit Geschäftspartnern, die Kinderarbeit einsetzen. D.h., Lieferanten dürfen insbesondere keine Kinder unter dem Alter beschäftigen, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet, wobei das Beschäftigungsalter 15 Jahre nicht unterschreiten darf; es sei denn, das Recht des Beschäftigungsortes lässt in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201,202) ein geringeres Mindestalter zu.

Verboten sind auch die schlimmsten Formen der Kinderarbeit nach Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) für Kinder unter 18 Jahren.

Menschenhandel

Unsere Lieferanten unterlassen jegliche Anwerbung, Beförderung, Versetzung, Unterbringung oder Aufnahme von Personen durch Gewalt, Betrug oder Nötigung zum Zwecke der Ausbeutung. Sie unterlassen auch die Verwendung oder Bereitstellung von Arbeitskräften oder Dienstleistungen, die illegal, insbesondere durch Migrantenschmuggel, beschafft wurden.

Zwangsarbeit und Sklaverei

Unsere Lieferanten beschäftigen niemanden gegen seinen Willen, zwingen niemanden zur Arbeit oder verlangen Arbeit unter Androhung von Strafe; sie verwenden keine Formen der Sklaverei, Leibeigenschaft oder sonstiger wirtschaftlicher oder sexueller Ausbeutung im Umfeld der Arbeitsstätte. Sie unterlassen jegliche Geschäfte mit Geschäftspartnern, die solche Praktiken anwenden oder fördern. Unsere Lieferanten verlangen auch keine Arbeits- oder Dienstleistungen unter Androhung von Strafe.

BESCHÄFTIGUNGSPRAXIS

Unsere Lieferanten verhindern Belästigung am Arbeitsplatz und stellen sicher, dass ihre Mitarbeiter in einer Umgebung arbeiten können, in der sie frei von körperlichem, seelischem oder sonstigem Missbrauch sind. Unsere Lieferanten behandeln niemanden ungleich, insbesondere nicht aufgrund von

Abstammung, sozialer Herkunft, sexueller Orientierung, Gesundheit, Alter, Geschlecht oder politischer/religiöser Weltanschauung.

Unsere Lieferanten stellen sicher, dass sie die Rechte ihrer Beschäftigten respektieren und alle Gesetze und Vorschriften einhalten, die am jeweiligen Beschäftigungsort gelten. Dies schließt alle Rechte und Mindeststandards für angemessene Löhne (insbesondere Mindestlohn), sonstige Vergütungsbestandteile, Sozialleistungen und Arbeitsbedingungen (z.B. Arbeitszeit, Arbeitssicherheit) ein.

Unsere Lieferanten stellen die Sicherheit, die Gesundheit und das Wohlergehen ihrer Beschäftigten, Besucher und sonstigen in ihre Geschäftstätigkeit einbezogenen Personen sicher. Hierzu halten unsere Lieferanten mindestens den am Beschäftigungsort geltenden Arbeitsschutz ein und sorgen dafür, dass keine Gefahren von Unfällen bei der Arbeit oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren bestehen.

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie die Vereinigungsfreiheit der Arbeitnehmer und deren Recht respektieren, sich offen mit der Unternehmensleitung über Arbeitsbedingungen auseinanderzusetzen und sich nach dem Recht des Beschäftigungsortes zu betätigen, ohne Belästigung, Einschüchterung, Strafe, Diskriminierung oder Vergeltung zu erfahren. Die Vereinigungsfreiheit umfasst sowohl den Zusammenschluss zu einer Gewerkschaft als auch deren Beitritt.

UMWELTSCHUTZ

Unsere Lieferanten respektieren die Umwelt und arbeiten so, dass die Umweltauswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit möglichst gering sind. Sie streben danach, Energie möglichst effizient zu nutzen und fördern den Einsatz von erneuerbaren Energien. Die Lieferanten entsorgen und lagern ihre Abfälle nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Die Lieferanten halten zumindest die Mindeststandards für den Umweltschutz gemäß des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (BGBl. 2017 II S. 610, 611) (Minamata-Übereinkommen); des 13. Stockholmer Übereinkommens vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803, 804) (POPs-Übereinkommen), zuletzt geändert durch den Beschluss vom 6. Mai 2005 (BGBl. 2009 II S. 1060, 1061); und des 14. Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (BGBl. 1994 II S. 2703, 2704) (Basler Übereinkommen), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung von Anlagen zum Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 vom 6. Mai 2014 (BGBl. II S. 306/307), ein.

KORRUPTION

Einhaltung von Gesetzen zur Korruptionsbekämpfung

Unsere Lieferanten dulden und praktizieren keinerlei Korruption oder unerlaubte Einflussnahme und verpflichten sich, weder einer im Staatsdienst noch einer in der Privatwirtschaft tätigen Person (auch keinem Mitarbeiter von SOMMER) direkt oder indirekt irgendetwas von Wert zu gewähren, anzubieten oder zuzusagen oder von dieser Person zu verlangen, um Handlungen zu beeinflussen oder einen ungerechtfertigten Vorteil zu erlangen. Dies gilt auch für Beschleunigungszahlungen.

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie angemessene Sorgfalt walten lassen, um bei allen geschäftlichen Vereinbarungen – und dies schließt Kooperationen und Joint-Ventures ebenso ein wie die Einbindung von Vermittlern wie Agenten oder Beratern – Korruption und unerlaubte Einflussnahme zu erkennen und zu verhindern.

Unsere Lieferanten halten alle nationalen und internationalen Anti-Korruptionsgesetze ein.

Geschenke und Einladungen

Den Austausch von Geschenken oder Einladungen dürfen die Lieferanten nicht nutzen, um einen ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteil zu erlangen. In jeder Geschäftsbeziehung müssen unsere Lieferanten sicherstellen, dass das Angebot oder die Annahme eines Geschenks, einer Einladung, einer

Bewertung oder einer geschäftlichen Aufmerksamkeit den Gesetzen und Bestimmungen entspricht, für legitime Zwecke erfolgt, angemessen ist, nicht dazu gedacht ist, Einfluss zu nehmen, nicht gegen die Regeln und Standards der Organisation des Empfängers verstößt und mit den Gepflogenheiten und der üblichen Praxis des Markts in Einklang steht.

WETTBEWERBSRECHT

Unsere Lieferanten halten alle anwendbaren kartell- und wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen für freien und fairen Wettbewerb und Gesetze gegen unlauteren Wettbewerb ein. Dabei unterlassen sie jegliche verbotene Praktiken, wie unerlaubten Austausch von Informationen mit Wettbewerbern, Preisabsprachen mit Wettbewerbern, Angebotsabsprachen, unzulässige Kunden- oder Gebietsaufteilung oder sonstige Praktiken, durch die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezweckt oder bewirkt werden.

INTERESSENKONFLIKTE

Unsere Lieferanten vermeiden jede Art von Interessenkonflikten und jegliche Situationen, bei denen der Eindruck eines Interessenkonflikts in ihrem Geschäftsverkehr mit SOMMER entstehen könnte. Situationen, in denen ein Interessenkonflikt zwischen einem Lieferanten und SOMMER entstehen könnte, sind unverzüglich mit SOMMER zu besprechen.

VERTRAULICHKEIT

Unsere Lieferanten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um alle sensiblen Daten und Informationen von SOMMER zu schützen, insbesondere vertrauliche, geschützte, firmenspezifische und personenbezogene Daten und Informationen. Informationen und Daten dürfen ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von SOMMER nicht für Zwecke außerhalb der geschäftlichen Vereinbarungen mit SOMMER genutzt werden.

GEISTIGES EIGENTUM

Unsere Lieferanten respektieren gewerbliche Schutzrechte und unterlassen jegliche Verletzung des geistigen Eigentums Dritter (auch von SOMMER) in allen Fällen, in denen sie Produkte für SOMMER entwickeln, herstellen oder liefern oder in denen sie Dienstleistungen für SOMMER erbringen. Unsere Lieferanten unterlassen jegliche Form von Schutzrechtsverletzung und Verletzung des geistigen Eigentums und jegliche Lieferung von gefälschten Produkten.

PERSONENBEZOGENE DATEN

Unsere Lieferanten beachten alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften zum Schutz von personenbezogenen Daten.

EINHALTUNG INTERNATIONALER HANDELSREGELUNGEN

Export- und Importkontrollen

Unsere Lieferanten stellen sicher, dass ihre Handlungen mit sämtlichen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften in Einklang stehen, die für den Import oder den Export der von ihnen gelieferten Waren oder von ihnen erbrachten Dienstleistungen gelten.

Insbesondere ergreifen unsere Lieferanten alle Maßnahmen, um zu verhindern, dass ihr Handeln zu einer Verletzung von anwendbaren Sanktionsgesetzen führt, die von einer nationalen oder internationalen Behörde angewendet oder durchgesetzt werden.

Gefahrgut und Konfliktminerale

Unsere Lieferanten beachten alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften über Gefahrgut und Konfliktminerale.

Insbesondere ergreifen unsere Lieferanten Maßnahmen, um zu ermitteln, ob ihre Produkte Konfliktminerale enthalten. Konfliktminerale sind Rohstoffe wie Zinn, Tantal, Gold und Wolfram, die auf dem Weltmarkt direkt oder indirekt von bewaffneten Gruppen vermarktet werden, die in Konfliktgebieten und benachbarten Ländern agieren. Falls dies der Fall ist, führen unsere Lieferanten eine sorgfältige Untersuchung durch, um die Lieferkette bis zum Ursprung der betroffenen Materialien

zurückzuverfolgen, und ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die an SOMMER gelieferten Produkte frei von derartigen Konfliktmineralien sind.

KORREKTE AUFZEICHNUNGEN

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie korrekte Aufzeichnungen führen und keine Eintragungen verändern, um die zugrundeliegende Transaktion zu verbergen oder falsch darzustellen. Aufzeichnungen, die gleich in welcher Form als Nachweis eines Geschäftsvorgangs angefertigt oder entgegengenommen werden, müssen die betreffende Transaktion oder den betreffenden Vorgang vollständig und korrekt darstellen. Die Aufzeichnungen sind nach Maßgabe aller gesetzlichen und vertraglichen Aufbewahrungspflichten aufzubewahren.

Informationspflicht und Abhilfemaßnahmen

Der Lieferant informiert uns unverzüglich über von ihm identifizierte Verstöße oder unmittelbar bevorstehende Verstöße gegen den Lieferanten-Verhaltenskodex und über alle ihm bekannten und für die Lieferung bzw. Dienstleistung an uns relevanten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen.

Soweit eine Verletzung des Lieferanten-Verhaltenskodexes durch den Lieferanten unmittelbar bevorsteht oder eingetreten ist, müssen vom Lieferanten unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, die geeignet sind, die Verletzung zu verhindern, zu beenden oder deren Ausmaß zu reduzieren. Kann eine schnelle und unmittelbare Beendigung der Verletzung des Lieferanten-Verhaltenskodexes durch den Lieferanten nicht erreicht werden, ist vom Lieferanten unverzüglich ein Konzept zur schnellstmöglichen Beendigung der Verletzung oder zur Minimierung der Auswirkungen der Verletzung zu erstellen und umzusetzen. Das Konzept des Lieferanten muss einen konkreten Zeitplan dazu enthalten, welche Umsetzungsschritte zur Minimierung oder Beendigung der Verletzung des Lieferanten-Verhaltenskodexes zu welchem Zeitpunkt vorgenommen werden. Der Lieferant hat sein Konzept und den Zeitplan mit uns abzustimmen und hat im Rahmen von Abhilfemaßnahmen stets mit uns zu kooperieren.

Beschwerdeverfahren

Lieferanten, mittelbare Lieferanten und Mitarbeiter können SOMMER unter Compliance@sommer.eu zu Verletzungen des Lieferanten-Verhaltenskodexes Hinweise erteilen. Die Lieferanten haben ihre Mitarbeiter und die mittelbaren Lieferanten über dieses Beschwerdeverfahren zu informieren.

Auditierungs- und Kontrollrecht

Wir sind berechtigt, mindestens einmal jährlich und im Übrigen anlassbezogen, d.h. insbesondere im Falle einer Beschwerde über einen Verstoß gegen den Lieferanten-Verhaltenskodex oder im Falle des Verdachts eines derartigen Verstoßes, eine Überprüfung der Einhaltung der Standards aus diesem Lieferanten-Verhaltenskodex durchzuführen oder durch spezialisierte Dritte durchführen zu lassen (z.B. Dokumentenprüfung, Zertifikatsvorlage, Audits). Wir werden Auditierungen mindestens 10 Werktage vor Durchführung des Audits ankündigen. Der Lieferant hat uns und dem Auditor hierzu während seiner üblichen Geschäftszeiten (mindestens aber von 8 Uhr bis 17 Uhr) Zutritt zu seinen Betriebsstätten, Lagern, Prüfstellen und umfassende Einsicht in und Zugang zu allen im Zusammenhang mit der Einhaltung des Lieferanten-Verhaltenskodex stehenden Dokumente, Daten und Systeme zu gewährleisten. Der Lieferant ist berechtigt, geeignete Maßnahmen zum Schutz seiner Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und zum Schutz von Vertraulichkeit bzgl. seiner Kundendaten zu treffen.

Weitergabe unseres Lieferanten-Verhaltenskodexes an mittelbare Lieferanten

Der Lieferant arbeitet selbst auch ausschließlich mit Unternehmen (nachfolgend „**mittelbare Lieferanten**“) zusammen, die sich ihm gegenüber zur Einhaltung des Lieferanten-Verhaltenskodexes oder eines anderen Verhaltenskodexes, der mindestens die Standards des Lieferanten-Verhaltenskodexes einhält (nachfolgend „**entsprechender Kodex**“), verpflichten und den Lieferanten-Verhaltenskodex oder einen entsprechenden Kodex an ihre jeweiligen Lieferanten/Dienstleister weitergeben. Sofern es für den Lieferanten nicht möglich oder nicht durchsetzbar ist, entsprechende vertragliche Zusicherungen dieser mittelbaren Lieferanten zu erlangen, hat der Lieferant uns hierüber unverzüglich zu informieren und sich nach besten Kräften zu bemühen, durch geeignete Maßnahmen

die Einhaltung des Lieferanten-Verhaltenskodexes bei diesen mittelbaren Lieferanten und in der Lieferkette sicherzustellen. Sollte es zu einer Verletzung der Standards aus diesem Lieferanten-Verhaltenskodex durch mittelbare Lieferanten kommen, arbeitet der Lieferant eng mit uns zusammen, um die Verletzung abzustellen.

Erforderliche Anpassungen

Die vom Lieferanten einzuhaltenden Regelungen dieses Lieferanten-Verhaltenskodexes können abhängig von den Ergebnissen, der von uns regelmäßig durchgeführten Risikoanalyse jederzeit angepasst werden. Der Lieferant wird von uns hierzu einen (1) Monat vor Inkrafttreten einer etwaigen Anpassung des Lieferanten-Verhaltenskodexes in Kenntnis gesetzt und hat die Möglichkeit dieser binnen zwei (2) Wochen ab Kenntnis zu widersprechen, worauf wir den Lieferanten im Einzelfall nochmal gesondert hinweisen. Widerspricht der Lieferant nicht, ist er verpflichtet, den angepassten Lieferanten-Verhaltenskodex einzuhalten. Sofern die Änderungen des Lieferanten-Verhaltenskodexes auf zwingenden gesetzlichen Regelungen beruhen, hat der Lieferant kein Recht zu widersprechen.

Freistellung

Sofern der Lieferant den Lieferanten-Verhaltenskodex oder sonstiges, am Beschäftigungsort anwendbares Recht verletzt und Dritte infolge dieser Verletzung Ansprüche gegen uns haben oder infolge dieser Verletzung gegen uns ein Bußgeld verhängt wird, hat der Lieferant uns von diesen Ansprüchen Dritter und von dem Bußgeld freizustellen.

Kündigungsrecht

Verstößt ein Lieferant gegen diesen Lieferanten-Verhaltenskodex, werden wir dies dem Lieferanten schriftlich (d.h. per Brief, Fax oder E-Mail) mitteilen und ihm eine angemessene Nachfrist setzen, um sein Verhalten mit diesen Regelungen in Einklang zu bringen. Solange die Verletzung des Lieferanten-Verhaltenskodexes nicht beendet ist, sind wir zur Aussetzung der Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten berechtigt. Sofern ein Lieferant keine Abhilfemaßnahmen ergreift oder die Abhilfemaßnahmen nicht erfolgreich sind, sind wir nach erfolglosem Ablauf der von uns gesetzten angemessenen Frist berechtigt, von dem Vertrag mit dem Lieferanten zurückzutreten oder – falls es sich um ein Dauerschuldverhältnis oder einen Werkvertrag handelt – diesen Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Nachfristsetzung gemäß § 314 Abs. 2, Satz 3 BGB bleibt ebenso wie das Recht auf Schadensersatz unberührt.

Mitwirkung des Lieferanten

Soweit dies erforderlich und dem Lieferanten zumutbar ist, wird dieser SOMMER bei der Erfüllung von Pflichten aus diesem Lieferanten-Verhaltenskodex oder Verhaltenskodexen von Dritten unterstützen.

Datum / Unterschrift: _____

Name in Druckbuchstaben: _____